

Von: "Landtag (StMB)" <Landtag@stmb.bayern.de>

Datum: Montag, 10. August 2020 um 13:49

Martin Stuempfig <Martin.Stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de>

Betreff: Schülerverkehr in Corona Zeiten

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu Ihrer Anfrage hat uns das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Folgendes mitgeteilt:

Die Schülerbeförderung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die kommunalen Aufgabenträger haben diese vor Ort ausschließlich in eigener Verantwortung zu organisieren und sicherzustellen. Der Freistaat gewährt den Kommunen nach Art. 10a BayFAG pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von derzeit ca. 60 % im Landesdurchschnitt.

Die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung haben die Verpflichtung, vorrangig Verkehrsmittel des ÖPNV einzusetzen. Sofern es notwendig oder wirtschaftlicher ist, können andere Verkehrsmittel eingesetzt werden wie z. B. Schulbusse im freigestellten Schülerverkehr, private Kraftfahrzeuge, Taxis oder Mietwagen. 80 % der Schülerinnen und Schüler werden im ÖPNV befördert. Das Kultusministerium hat den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung mit Schreiben vom 23.4., 28.4. und 5.5.2020 Informationen in Bezug auf die Auswirkungen der Wiederöffnung der Schulen auf die Schülerbeförderung gegeben. Es wurde empfohlen, die Hygienemaßnahmen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für den ÖPNV nach Möglichkeit auch auf die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr und in anderen Verkehrsmitteln zu übertragen.

Die Abstandsregelung ist zwar generell einzuhalten. Wo dies regelmäßig nicht möglich ist, wie z. B. im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr, wurde deshalb die Maskenpflicht angeordnet. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt seit dem 4.5.2020 mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr (§ 8 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat bestätigt, dass es aus fachlicher Sicht des Infektionsschutzes für zulässig erachtet wird, im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse etc.) bei bestehender Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom zwingenden Einhalten der Abstandsregelung abzusehen. Da eine Entzerrung der Fahrzeiten und der Fahrgastdichte z. B. durch unterschiedliche Unterrichtszeiten etc. ein wichtiges Mittel sein kann, die Fahrzeuge geringer auszulasten, wurden die Aufgabenträger der Schülerbeförderung und für den ÖPNV nach Wiedereröffnung der Schulen am 27.4.2020 dringend um eine Abstimmung mit den Schulen vor Ort gebeten. Die Schulen waren gehalten, in Abstimmung mit den bzw. auf Ersuchen der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung Regelungen zur Unterrichtszeit zu treffen.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat zur FAG-Förderung wie folgt ausgeführt: Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem ÖPNV bestimmen sich die notwendigen Kosten ausschließlich nach den jeweils maßgebenden Tarifen, d.h. nach den Kosten der Tickets (Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs). Die Höhe der Betriebskosten und damit z.B. auch zusätzliche Kosten für Taktverstärker im ÖPNV wirken sich auf die Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG nicht aus. Sollte aus Gründen des Infektionsschutzes, z.B. aufgrund gesundheitsbehördlicher Vorgaben oder dringender Empfehlungen zur Einhaltung des Mindestabstands im Schülerverkehr vor Ort der zusätzliche Einsatz von Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr erforderlich sein, können die zusätzlichen Kosten als notwendig i.S.d. Art. 10a BayFAG berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem erhöhten Bedarf aufgrund gestaffelter Unterrichtszeiten.

Insofern sind für die Schülerbeförderung nach wie vor grundsätzlich in erster Linie ÖPNV-Mittel einzusetzen. In der Tatsache allein, dass dort die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, kann keine generelle Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Verkehrsmittel i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz Verordnung über die Schülerbeförderung gesehen werden. Abhängig vom Einzelfall ist es aber weiterhin möglich, soweit dies notwendig oder wirtschaftlicher ist.

Mit freundlichen Grüßen

Helke Neuendorff

Stv. Landtagsbeauftragter

M4 - Landtag, Ministerrat
E-Mail Landtag: Landtag@stmb.bayern.de
E-Mail Ministerrat: Ministerrat@stmb.bayern.de
Internet: www.stmb.bayern.de
Karriere: www.ich-bau-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



leben
bauen
bewegen

Von: Martin Stümpfig <Martin.Stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. August 2020 12:30
An: Landtag (StMB) <Landtag@stmb.bayern.de>
Betreff: Schülerverkehr in Corona Zeiten

Sehr geehrter Herr Popp,
ich möchte Sie fragen, ob es für zusätzliche Schülerbusse im neuen Schuljahr angesichts der anhaltenden, angespannten Corona – Lage Fördermittel des Landes gibt.

Unser Landkreis Ansbach ist besonders groß und der Schülerverkehr sehr ausgeprägt. Manche Linien sind stets übertoll.

Kann hier das Landratsamt für die Entzerrung durch zusätzliche Busse Fördermittel beantragen? Manche Schulen ist auch tatsächlich der Landkreis Sachaufwandsträger – bei anderen die Kommune. Die Schüler sitzen aber oft im gleichen Bus. Kann auch hier der Landkreis beantragen?

Nach Rücksprache mit lokalen Busunternehmen wäre die zusätzliche Bestellung logistisch gut machbar, da die Reisebusse derzeit alle ungenutzt sind.

Herzlicher Gruß

Martin Stümpfig

Sprecher für Energie und Klimaschutz
Stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München
Tel. 089 / 4126 – 2882
Regionalbüro Feuchtwangen, Lindenberg 18, 91555 Feuchtwangen
Tel. 09852 / 70 36 54
martin.stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de
<http://www.martin-stuempfig.de>